

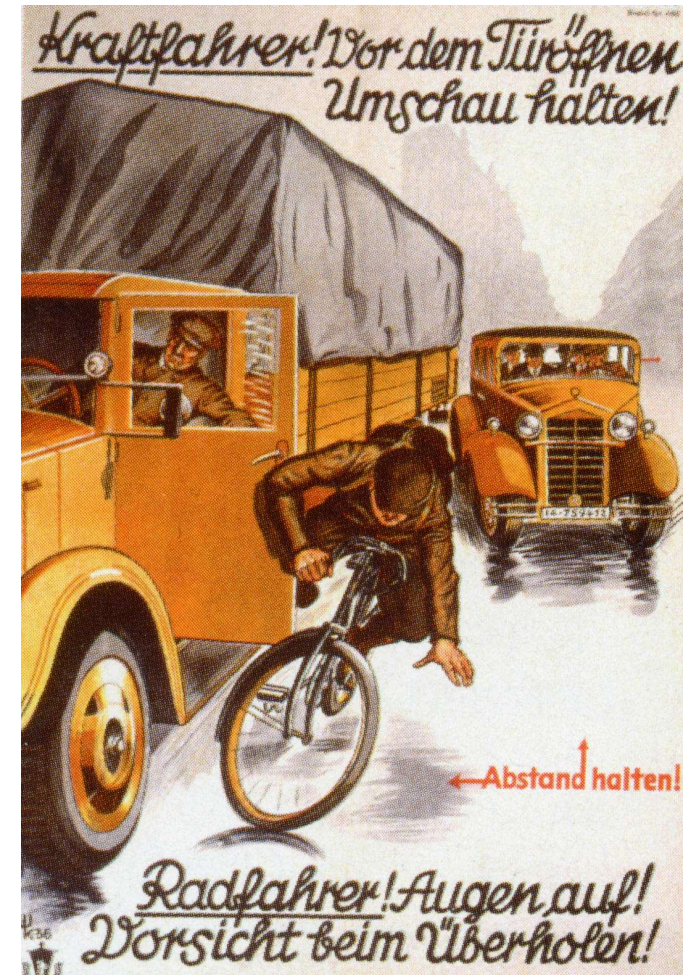
# Arbeitsschutz im Bereich Ladungssicherung

IAA Transportation 2024  
André Schemel, RAP Berlin



## Inhalt:

- Einführung
- Unterweisung / Schulung Ladungssicherung
- Pflichtenübertragung
- Sachkundiger / befähigte Person



# Gesetzliche Unfallversicherung





## Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

„Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches:

1.  
**mit allen geeigneten** Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2.  
nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten **mit allen geeigneten Mitteln** wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.“

## Unsere Befugnisse im Rahmen dieses Auftrages sind z.B.:

- Zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten zu besichtigen und zu prüfen
- Auskünfte vom Unternehmer einzuholen
- Unterlagen des Unternehmens einzusehen
- Arbeitsmittel und PSA zu prüfen
- Arbeitsverfahren und Abläufe zu untersuchen
- Die Begleitung durch den Unternehmer oder eine beauftragte Person zu verlangen

## Unfallverhütungsvorschrift vom 24. Juni 1887 :

**„Zu Lenkern eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Leute im Alter über 15 Jahren verwendet werden.“**

**„Das Schlafen eines Kutschers, so lange das von ihm gelenkte Gefährt noch in Bewegung ist, ist verboten.“**





## Inhalt:

- Einführung
- **Unterweisung / Schulung Ladungssicherung**
- Pflichtenübertragung
- Sachkundiger / befähigte Person



## Unterweisung:

§12 (1) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)



§ 4 (1) UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):



„Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung,..... zu unterweisen;

Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, **mindestens aber einmal jährlich** erfolgen; sie muss **dokumentiert** werden.“



## **VDI 2700 Blatt 5** "Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen - Qualitätsmanagement-Systeme"

### **4.4.2 Schulung**

„Der Unternehmer veranlasst nach Bedarf, mindestens jedoch einmal alle **drei Jahre**, die regelmäßige Schulung von Personen, die mit Ladungssicherungsaufgaben betraut sind.“

**aber:**

„Die Pflicht des Unternehmers zur regelmäßigen Unterweisung nach den Unfallverhütungsvorschriften bleibt hiervon unberührt.“

**und noch ein aber:**

Diese Pflicht ergibt sich nur, wenn man auch ein Qualitätsmanagement- System nach VDI 2700 Bl. 5 implementiert hat, was nicht verpflichtend ist.

## Unterschied:

### Schulung zur Ladungssicherung:

Vermitteln vorwiegend fachlicher Inhalte zur Erlangung von Fachkunde in Theorie und Praxis:

- physikalische Grundlagen zur Ladungssicherung
- Eigenschaften der Ladung
- Möglichkeiten der Ladungssicherung
- Arbeitsanweisungen zur Ladungssicherung
- praktische Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an betriebsüblichen Beispielen...



## Unterschied:

### Unterweisung zur Ladungssicherung:

Vermitteln von Inhalten zu Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Ladungssicherung:

- Eigenschaften der Ladung
- Gefährdungen von der Ladung ausgehend (Ladeeinheiten, Gewichte, Kippgefahren)
- Gefährdungen rund um das Fahrzeug (Absturz, gequetscht werden)
- Gefahrenbereiche (Beladung mit FFZ, Kran, Erdbaumaschine)
- Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Verhalten bei Störungen, Unfällen....



211-005

**DGUV Information 211-005**




DGUV Information

**Unterweisung –  
Bestandteil des betrieblichen  
Arbeitsschutzes**


**BETRIEBSANWEISUNG**

Datum: \_\_\_\_\_ **Geltungsbereich und Tätigkeiten** Freigegeben: \_\_\_\_\_  
**Allgemein: Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen**  
Grundlage: ArbSchG, BetrSichV, StVO, StVZO, VDI 2700ff, DGUV-V-70 (BGV D 29), DGUV Information 214-003 (BGI 649) Unterschrift \_\_\_\_\_

**Gefahren für Mensch und Umwelt**


-  • Verrutschende, umfallende, verrollende oder herabfallende Ladung.
- Umkippen des Fahrzeugs
- Außer Kontrolle geratenes Fahrzeug

**Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

-  • Die Ladungssicherung darf nur von darin unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Geeignetes Transportfahrzeug auswählen.
- Lastverteilung (Lastverteilungsplan) beachten. Zulässige Gesamtmasse und Achslasten einhalten.
- Lademaße einhalten, ggf. besondere Kennzeichnung des Fahrzeugs (Ausnahmegenehmigung)
- Ladungsschwerpunkt so niedrig wie möglich über der Längsmittelachse des Fahrzeugs platzieren.
- Ladung so verstauen und sichern, dass sie gegen Verrutschen, Umfallen, Verrollen oder Herabfallen vom Fahrzeug gesichert ist. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- Zur formschlüssigen Ladungssicherung geeignete Fahrzeuge bzw. Hilfsmittel (z. B. Kanthölzer, Keile, Paletten, Trennwände) verwenden.
- Verwendete Zurrmittel (Zurrgurten, -gurte, -drahtseile) für das Niederrücken auf Einsatzfähigkeit („Ablegereife“) und ausreichende Vorspannkraft „ST“ (Standard Tension Force) prüfen (vgl. Etikett).
- Verwendete Zurrmittel (Zurrgurten, -gurte, -drahtseile) für das Direktzurren auf Einsatzfähigkeit („Ablegereife“) und ausreichende Zurrgkraft „LC“ (Lashing Capacity) prüfen (vgl. Etikett).
- Festigkeit der Zurrpunkte auf Einsatzfähigkeit prüfen und nicht überlasten (Kennzeichnung).
- Die vorgenommene Ladungssicherung in regelmäßigen Abständen überprüfen (ggf. nachsichern bzw. Zurrmittel nachspannen).
- Fahrgeschwindigkeit den Besonderheiten des Ladegutes, den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen.
- Geeignete Fahrstrecke wählen.
- Geeignete Be- und Entladestellen wählen.
- Geeignete Körperschutzmittel bei Verladearbeiten tragen (z.B. Kopf-, Hand-, Fußschutz, Warmweste)


**Verhalten bei Störungen**

**Feuer: 112**


-  • Absperren der Unfallstelle.
- Personen aus dem Gefahrenbereich weisen.
- Absicherung der Unfallstelle im öffentlichen Straßenverkehr vornehmen.
- Mängel an den Einrichtungen zur Ladungssicherung sowie an den Zurrmitteln nur von fachkundigem Personal beseitigen lassen.

**Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe**

**Notruf: 112**

-  • Ersthelfer: Frau / Herr: \_\_\_\_\_ Tel.(Betrieb): \_\_\_\_\_
- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Erste Hilfe leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schock bekämpfen).
- Rettungswagen / Arzt rufen.
- Unternehmer / Vorgesetzten informieren.
- Verletzung in Verbandbuch eintragen (→ Erste Hilfe Kästen).

**Instandhaltung**

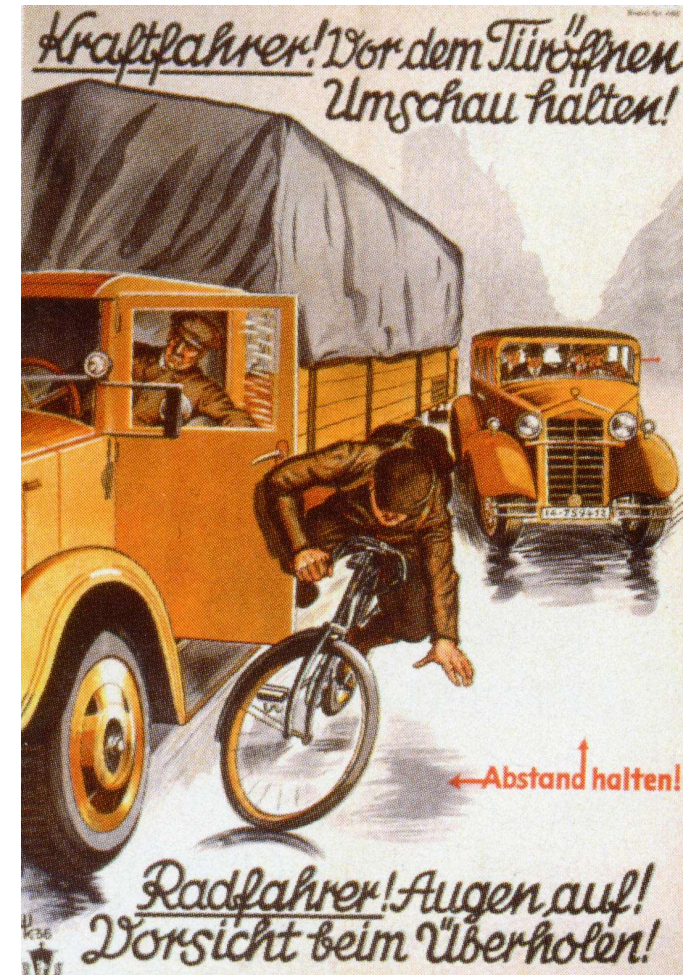
-  • Fahrzeuge regelmäßig von Sachkundigem/befähigter Person/Sachverständigem prüfen lassen (§ 57 DGUV-V-70 (vormals BGV D 29))
- Ablegereife Zurrmittel dürfen nicht zur Ladungssicherung verwendet werden.
- Hilfs- und Zurrmittel für die Ladungssicherung sind mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
- Sichtkontrolle der Hilfs- und Zurrmittel zur Ladungssicherung sowie des Fahrzeugs vor jeder Verwendung und vor jedem Fahrtantritt.
- Instandhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich durch fachkundige Personen erfolgen.

Durch die obige Unterschrift wird bestätigt, dass die Inhalte der Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.



## Inhalt:

- Einführung
- Unterweisung / Schulung Ladungssicherung
- **Pflichtenübertragung**
- Sachkundiger / befähigte Person





# Pflichtenübertragung

## § 13 (2) Verantwortliche Personen (ArbSchG)



„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

## § 13 Pflichtenübertragung



„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen....“

# Pflichtenübertragung

- Bedarf der **Schriftform!!**
- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach **Art und Umfang** umschreiben,
- beauftragte Person hat die erforderlichen **Handlungs- und Entscheidungskompetenzen** (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen **Weisungsbefugnisse**, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen sind eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt.

## Pflichtenübertragung (Ergänzung zum Arbeitsvertrag)

Hiermit übertragen wir gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGVV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Frau/Herr<sup>1)</sup> .....

für den Verantwortungsbereich .....

folgende dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten.

### 1. Aufgaben

Frau/Herr<sup>1)</sup> ..... hat im Rahmen ihrer/seiner<sup>1)</sup> betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird.
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert werden,
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- für den zuständigen Bereich Anweisungen (z. B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGVV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
- .....

### 2. Befugnisse

Frau/Herr<sup>1)</sup> ..... ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner<sup>1)</sup> vorstehenden Aufgaben (zutreffendes bitte ankreuzen)

- verbindliche Weisungen gegenüber den unterstellten Beschäftigten zu erteilen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt Euro ..... pro Jahr zu tätigen.
- Sofern Anschaffungen über die o. a. Summe hinaus notwendig sind, ist unverzüglich Frau/Herr<sup>1)</sup> ..... zu informieren, die/der dann die entsprechende Entscheidung zu treffen hat.

### 3. Fortbildung

Frau/Herr<sup>1)</sup> ..... ist verpflichtet, sich über den aktuellen Inhalt der für ihren/seinen<sup>1)</sup> Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren.

Sie/Er<sup>1)</sup> wird dabei insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem .....-Beauftragten unterstützt.

Das Unternehmen stellt sicher, dass sich Frau/Herr<sup>1)</sup> ..... das für obige Aufgaben notwendige aktuelle Wissen aneignen kann: beispielsweise durch den Besuch von Lehrgängen (z. B. der Unfallversicherungsträger), Fachveranstaltungen und Messen (z. B. Arbeitsschutzmessen).

.....

Ort, Datum

.....

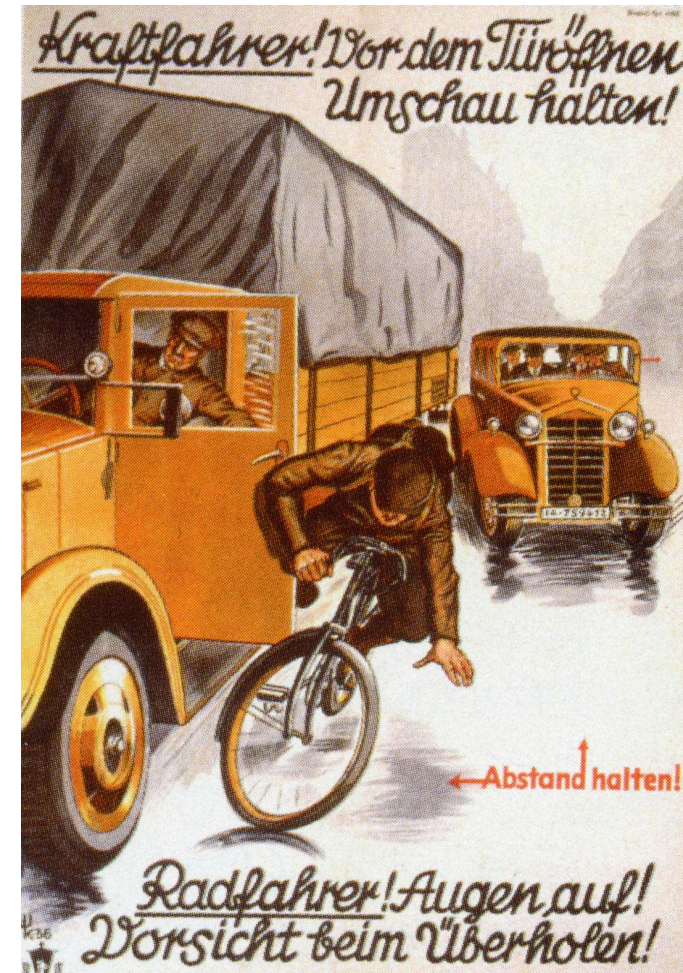
.....

Eine Ausfertigung dieser Pflichtenübertragung wird dem Verpflichteten ausgehändigt.

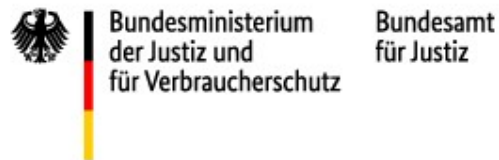
<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Inhalt:

- Einführung
- Unterweisung / Schulung Ladungssicherung
- Pflichtenübertragung
- **Sachkundiger / befähigte Person**



# Befähigte Person



## **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)**

**Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der  
Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist**



## Da steht:

### § 14

#### Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:

1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion

(2) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden. Ergibt die Prüfung, dass ein Arbeitsmittel nicht bis zu der nach § 3 Absatz 6 ermittelten nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann, ist die Prüffrist neu festzulegen.

(3) Arbeitsmittel sind nach prüfpflichtigen Änderungen vor ihrer nächsten Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen. Arbeitsmittel, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, sind vor ihrer weiteren Verwendung einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

(4) Bei der Prüfung der in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel gelten die dort genannten Vorgaben zusätzlich zu den Vorgaben der Absätze 1 bis 3.

(5) Der Fälligkeitstermin von wiederkehrenden Prüfungen wird jeweils mit dem Monat und dem Jahr angegeben. Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung beginnt mit dem Fälligkeitstermin der letzten Prüfung. Wird eine Prüfung vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der Durchführung. Für Arbeitsmittel mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren gilt Satz 2 nur, wenn die Prüfung mehr als einen Monat

sorgen, dass die Aufzeichnungen nach Satz 1 mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung,
2. Prüfungsumfang,
3. Ergebnis der Prüfung und
4. Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten elektronische Signatur.

## §2 (6) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)



„Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre **Berufsausbildung**, ihre **Berufserfahrung** und ihre **zeitnahe berufliche Tätigkeit** über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt; soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen.“

Siehe auch TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Person“

## §57(1) UVV „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)



„Fahrzeug-Sachkundiger ist,

wer auf Grund seiner **fachlichen Ausbildung** und **Erfahrung** ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann.“





## Aus DGUV Grundsatz 314-003 (Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit)

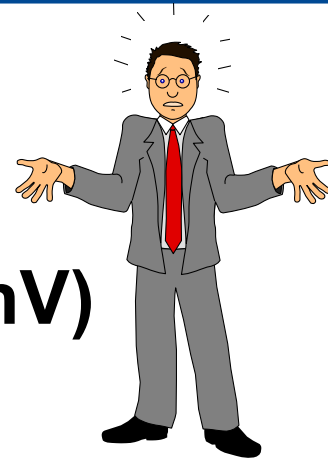
„**Sachkundiger / Sachkundige** gemäß § 57 DGUV Vorschrift 70  
„Fahrzeuge“ **ist**, wer die **Anforderungen** an zur Prüfung von  
Fahrzeugen **befähigte Personen** gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV erfüllt.“



Terminologie der „befähigten Person“ wird sukzessive in das  
Vorschriftenwerk der Unfallversicherungsträger übernommen.



## Wer macht mich zur befähigten Person?



### §3 (6) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

„Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln nach den §§ 14, 15 und 16 zu beauftragen sind.“



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...**

